



Organisation/Unternehmen

U 3 Begleitperson

Wird bei den Beförderungen eine Begleitperson eingesetzt? Wenn ja, wie und auf welcher Grundlage erfolgt deren Einplanung?

Die Einplanung einer durch das Beförderungsunternehmen gestellten Begleitperson erfolgt in aller Regel zusammen mit der des Fahrpersonals in der Einsatzplanung. Ist die Begleitperson für die Betreuung eines bestimmten Fahrgastes zuständig, ist planungstechnisch sicherzustellen, dass der Platz neben der betreuten Person für die Begleitperson freigehalten wird.

Im Linienfahrdienst gestaltet sich die Tourenorganisation auf Grundlage vertraglicher Vorgaben und ist in den Verträgen in der Regel eindeutig geregelt.

Die Forderung nach einer Begleitperson bei der Beförderung von Kranken und Menschen mit Behinderung ergibt sich in der Regel aus der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Ausschreibungen und den Verträgen mit den Auftraggebern. In diesem Fall, ist schriftlich festzulegen, welche Voraussetzungen, Regelungen sowie Arbeitsanweisungen für diesen Personenkreis gelten.

Es ist darauf zu achten, dass die Begleitpersonen in die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für ihr Aufgabengebiet einbezogen werden und im Schulungsplan erfasst sind. Dies gilt auch für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Unterweisungen im Arbeitsschutz und sonstigen Informationsveranstaltungen.

Im Rahmen des Individualverkehrs beziehungsweise des nicht qualifizierten Krankentransports sollte die Disposition abfragen und sicherstellen, ob und welche Begleitpersonen einzusetzen sind.

Die Tourenplanung sollte ebenfalls über die Disposition erfolgen. Die Forderung nach einer Begleitperson sind im Einsatzplan inkl. eventueller zusätzlicher Informationen und Wünsche zu dokumentieren und den jeweiligen Fahrzeugen/ Fahrern zuzuordnen.

Existieren keinerlei Vorgaben seitens der Auftraggeber zum Einsatz von Begleitpersonal sind die Aufgaben der Begleitpersonen in Form einer Ergänzung zur Dienstanweisung auf den Fahrer zu übertragen.